

Öffentliche Auflage vom 27. August bis 25. September 2018

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. 2019/923 vom 11. Juni 2019

Publikation des Regierungsratsbeschluss im Amtsblatt Nr. 33 vom 13.09.2019

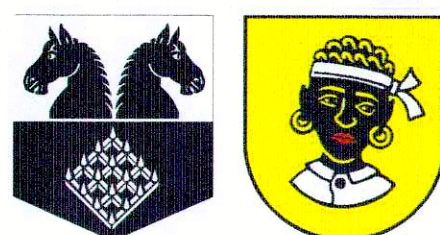
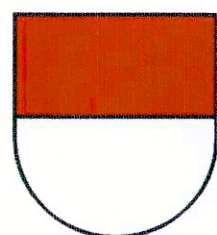
Der Staatsschreiber:



A.F.

Kanton Solothurn

Gemeinde Deitingen
Gemeinde Flumenthal



Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV

"6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen:
Kompensation Fruchtfolgeflächen FFF"

Situation 1 : 2'000 / Teilgebiet Deitingen/Flumenthal

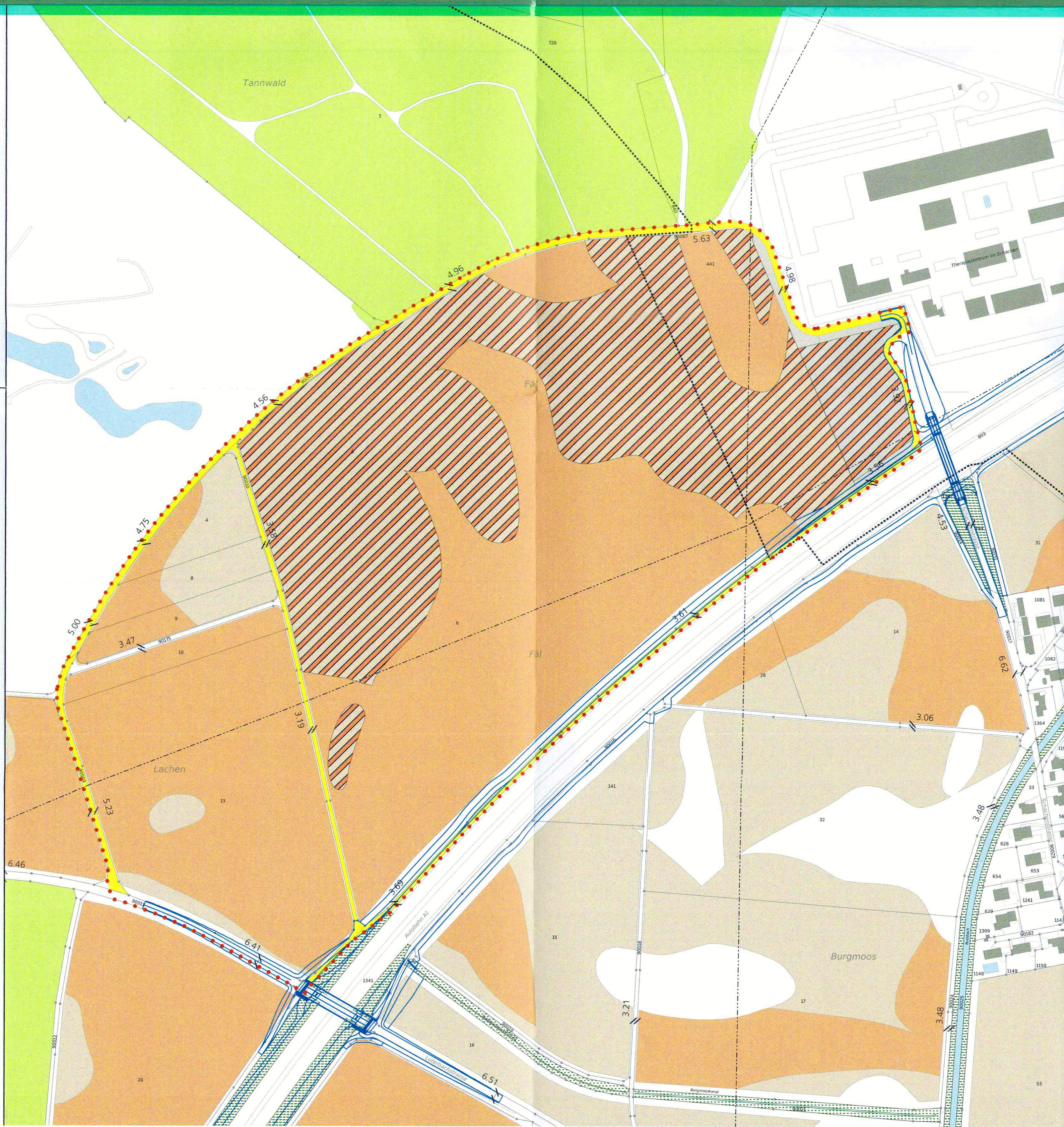
Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Oensingen, 06.04.2018	geprüft: Plan Nr.	genehmigt:
						gezeichnet: mwy		
						Grösse: 45 x 48		
						user: mwy		
						gedruckt: 21.08.2019 15:53:11		

AV-Grundlage vom: wird wöchentlich aktualisiert LV95 K:\Umweltplanung\Kt. SO\21763 Kompensation FFF 6-Streifen-Ausbau_N01\03 GS Hauptordner\04 mod\21763_1.mxd

www.bsb-partner.ch
Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00
Oensingen Tel. 062 388 38 38 Fax 062 388 38 00
Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31
Liebeld/Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79

BSB + Partner
Ingenieure und Planer

bsb+



Genehmigungsinhalt

- Geltungsbereich Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV
- Potentielle FFF Kompensationsflächen (8.34 ha)
- Erschliessungswege (bestehend)

Orientierungsinhalt

- FFF geeignet (Angaben gemäss ALW) (11.24 ha innerhalb Geltungsbereich)
- FFF bedingt geeignet (Angaben gemäss ALW) (8.69 ha innerhalb Geltungsbereich)
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, wird ausgezont (gemäss SOIGIS Geodaten)
- 6-Streifen-Ausbau N01 projektiert
- Hochspannungsfreileitung mit Mast
- Hecke und Uferbestockung (gemäss amtlicher Vermessung)
- Wald (gemäss amtlicher Vermessung)
- Gewässer (gemäss amtlicher Vermessung)
- Gemeindegrenze

0 50 100 200
Meter



SONDERBAUVORSCHRIFTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Zweck**
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Kompensation Fruchtfolgeflächen (FFF)» bezweckt die Ausscheidung von Flächen mit Böden, welche Potential für die Aufwertung zu geeigneten FFF bilden (potentielle FFF Kompensationsflächen).
- § 2 Geltungsbereich**
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan bezweckt u.a. die Sicherstellung der für die Kompensation der FFF-Verluste notwendigen Flächen im Zusammenhang mit dem Projekt «6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen». Die ausgewiesenen Flächen bieten ebenfalls Handlungsspielraum für Drittprojekte, welche aufgrund der Inanspruchnahme von FFF einer Kompensation bedürfen.
- § 3 Stellung zur Grundordnung**
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der jeweiligen Standortgemeinde und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.
- § 4 Grundsätze der Kompensation**
Die Inanspruchnahme von FFF ist in der Regel flächengleich zu kompensieren.
Die Kompensation zu «geeigneten FFF» kann durch die Aufwertung von «Böden ohne FFF-Qualität» wie auch durch «bedingt geeignete FFF» erfolgen. Die Gesamtfläche der aufgewerteten Böden ist zu 100 % anrechenbar.
- § 5 Bauherrschaft**
Bei sämtlichen Arbeiten betreffend die Kompensation der FFF-Verluste ist das Bau- und Justizdepartement Kanton Solothurn (BJD) Bauherr. Das BJD kann die Aufgaben an ausgewiesene Dritte übertragen.
- § 6 Baubewilligung**
Für die Aufwertung der potentiellen FFF Kompensationsflächen ist vor Baubeginn ein Baugesuch (Detailprojekt und technischer Bericht) für jedes der drei Teilgebiete zu erarbeiten.
Ein Bodenschutzkonzept ist zwingender Bestandteil der Baugesuchunterlagen. Die Einhaltung der unter Abschnitt II dieser Vorschriften aufgeführten Vorgaben an die Bodenaufwertung ist sicherzustellen.
Zuständig für die Erarbeitung und Bewilligung der Baugesuche ist das BJD. Die schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer/Grundeigentümerinnen ist einzuholen.
Bei der Erarbeitung der Baugesuche sind die betroffenen Eigentümer/Eigentümerinnen, Bewirtschafter/Bewirtschafterinnen und die Standortgemeinden frühzeitig anzuhören.
Die Baugesuche sind nach der regierungsrechtlichen Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung mit allen für die Beurteilung notwendigen Unterlagen zu erarbeiten. Das Baubewilligungsverfahren ist dabei bis und mit Baupublikation/Öffentlichen Auflage zu führen. Nach Abschluss allfälliger Einsprachebehandlungen wird der Entscheid zur Baubewilligung zurückgestellt. Die Baubewilligung und somit die Rechtskraft des Entscheids erfolgt erst bei Vorliegen konkreter Projekte mit Kompensationsbedarf. Es gilt weiter § 10 PBG.

§ 7 Finanzielle Bestimmungen

Die Kosten für die Erarbeitung der Baugesuche sowie der Bauarbeiten (Bodenaufwertung und Entwässerung) gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Die Bauherrschaft verteilt die Kosten nach Abschluss der Bauarbeiten flächenproportional zu den Gesamtkosten auf die Projekte, bei welchen FFF kompensiert werden müssen.

§ 8 Fachliche Begleitung

Für die Erarbeitung der Baugesuche und die Begleitung der Bauarbeiten ist für jedes Gebiet eine Begleitgruppe zu bilden, welcher im Minimum die Fachperson für die bodenkundliche Baubegleitung, die Fachperson «Neophyten» sowie ein Vertreter der Standortgemeinde (z.B. ein betroffener Landwirt) angehören.

II. VORGABEN AN DIE BODENAUFWERTUNG

§ 9 Bodenkundliche Baubegleitung

Die Bauarbeiten zur Aufwertung der ausgewiesenen FFF Kompensationsflächen sind bodenkundlich zu begleiten und mit dem Amt für Umwelt (AFU) abzusprechen. Dabei gilt das Merkblatt «Anforderungen an ein Pflichtheft der bodenkundlichen Baubegleitung BBB» (Cercle Sol NWC, 2016).

§ 10 Aufwertungsflächen

- Die potentiellen FFF Aufwertungsflächen sind im Plan verbindlich ausgewiesen.
- Auf Grund der zu erwartenden heterogenen Bodenverhältnisse der Aufwertungsflächen sind vor dem Bauprojekt Baggerschnitte auszuheben und fachkundlich zu beschreiben.
- Die Aufwertungsflächen sind bezüglich Bodenschutz vorzubereiten. Insbesondere sind diese mindestens ein Jahr vor Baubeginn zu begrünen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt zwingend eine Folgebewirtschaftung gemäss dem Merkblatt «Empfehlungen für die Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen» (AFU, 2002).
- Die Feinverteilung des Bodenmaterials innerhalb der Parzellen ist im Baugesuch aufzuzeigen.
- Bei der Auswahl der Aufwertungsflächen ist der Kataster der Belasteten Standorte sowie der Prüferimeter Bodenabtrag zu berücksichtigen.
- Zur Sicherung der Begrünung vor den Bauarbeiten, der korrekten Folgebewirtschaftung sowie finanzielle Ansprüche (z.B. Ertragsausfall, Mehraufwand) sind mit den Bewirtschaftern entsprechende Vereinbarungen zu unterzeichnen.

§ 11 Geberparzellen

- Die Herkunftsflächen des Bodenmaterials, welches für die Aufwertung vorgesehen ist, sind vorgängig mit der bodenkundlichen Baubegleitung abzusprechen. Diese sollten in der Regel ein Jahr vor dem Bodenabtrag mit einer Kunstweise begrünt werden. Die bodenkundliche Baubegleitung prüft, ob der Boden die geforderte Qualität aufweist.
- Bei der Auswahl der «Geberparzellen» ist der Kataster der Belasteten Standorte, der Prüferimeter Bodenabtrag sowie die Karte der Standorte von Neophyten zu berücksichtigen.
- Die Herkunftsflächen sind von einem Fachspezialisten frühzeitig auf Neophyten zu beurteilen.

§ 12 Entwässerung

- Die Entwässerung der Aufwertungsflächen ist im Baugesuch aufzuzeigen.
- Bestehende Entwässerungen sind vor den Bauarbeiten durch Fachleute zu überprüfen. Die Kosten der Instandstellung von bestehenden Entwässerungsanlagen aufgrund der Bodenaufwertung gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- Wird mit den Bauarbeiten die bestehende Entwässerung funktionsunfähig gemacht, so ist diese zwingend zu ersetzen.
- Die Funktionsfähigkeit von bestehenden Entwässerungsanlagen, welche auch Flächen ausserhalb der Perimeters dienen, muss gewährleistet sein.
- Alle Eingriffe in bestehende Drainagesysteme sind mit den Werkeigentümern und dem Amt für Landwirtschaft zu koordinieren.
- Sollten wider Erwarten neu Vernässungen in Flächen ausserhalb des Perimeters festgestellt werden, so sind die Eigentümer und Bewirtschafter zu Lasten des Aufwertungsprojekts schadlos zu halten. Dabei muss ausschliesslich mit baulichen Massnahmen der ursprüngliche Zustand bezüglich Fruchtbarkeit, Nutzung und Bearbeitbarkeit wiederhergestellt werden.

§ 13 Etappen

Eine Etappierung der Bodenaufwertungen innerhalb der drei Teilgebiete ist zulässig.

III. ERSCHLIESSUNG

§ 14 Erschliessung

- Beim Transport des Bodenmaterials von und zu den Aufwertungsstandorten sind Wohngebiete möglichst zu meiden. Die Zufahrtsrouten sind mit den Standortgemeinden vorgängig abzusprechen.
- Lokal erfolgen die Materialtransporte ausschliesslich über die im Plan bezeichneten Erschliessungswege. Die betroffenen Erschliessungswege sind vor und nach den Arbeiten fachkundlich auf ihren Zustand zu beurteilen. Allfällige Schäden durch die Bauarbeiten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- Das Baugesuch kann, unter Abprache mit den Eigentümern/Eigentümerinnen und Bewirtschaftern/Bewirtschafterinnen gegebenenfalls eine Optimierung des Flurwegnetzes beinhalten. Allfällige Änderungen/Optimierungen am Flurwegnetz sind mit dem Amt für Landwirtschaft zu koordinieren.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement kann, nach Anhörung der Standortgemeinden, im Interesse einer besseren Lösung Abweichungen vom Plan und von einzelnen Bestimmungen zulassen, wenn keine zwingenden kommunalen und kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 16 Inkrafttreten

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.